

# **Sicherheitsbestimmungen**

## **1. Betankung von Luftfahrzeugen**

- 1.1. Das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 1.2. Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist prinzipiell zu vermeiden. Ist Kraftstoff verschüttet worden, dürfen bis zu seiner Beseitigung oder Verflüchtigung in einem Sicherheitsabstand von 15 m keine Stromquellen an- oder abgeschlossen werden. Der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

## **2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken**

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen sollten nicht in Hallen und Werkstätten betrieben werden.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen sollen nur an den vom Flugplatzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Zur Wahrnehmung vor Gefahr durch laufende Triebwerke sind die „Zusammenstoß – Warnlichter“ des Luftfahrzeuges unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.
- 2.5. Das Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufendem Triebwerk sollte vermieden werden. Soll ein Fluggastwechsel bei laufendem Triebwerk erfolgen, so hat dies unter Anleitung einer eingewiesenen Person zu erfolgen.
- 2.6. Das Laden von Akkus mit Lithiumverbindungen darf in Hallen und Werkstätten nur tagsüber und unter ständiger Aufsicht erfolgen.

## **3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

Auf den Flugbetriebsflächen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

## **4. Aufbewahrung von Material, Geräten und Abfällen**

- 4.1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 4.2. Feuergefährliche Abfälle sind in dafür gekennzeichneten und geeigneten Behältern zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

## **5. Brandbekämpfung und Erste Hilfe**

Bei Ausbruch eines Brandes ist entsprechend der Feuerlöschordnung (Anlage II der FBO) zu handeln. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist verletzten bzw. gefährdeten Personen Hilfe zu leisten und der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Der Flugplatzhalter ist zu benachrichtigen.

## **6. Betretens-Berechtigungen**

Betriebe und Firmen können, bei längerer Tätigkeit auf dem Flugplatzgelände, vom Flugplatzhalter eine Genehmigung zum Befahren der Flugbetriebsflächen sowie eine Parkgenehmigung erhalten. Dazu ist ein formloser Antrag an den Flugplatzbetreiber zu stellen.